

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 415/74B E S C H L U S S

in der Entschuldigungsanfrage

1. Dr. Georg O [REDACTED],
D [REDACTED] Street [REDACTED], ben. hs., D [REDACTED]/Niederlande,
2. Margarete O [REDACTED] geb. M [REDACTED],
[REDACTED] B [REDACTED], N [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter der
Klägerin zu 2:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
1 Berlin 90, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Henkel, Fuchs und Dr. Thumme beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 13. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Ob der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf Entschädigung für ein Guthaben von 5.313,67 RM bei der Dresdner Bank, das dem Erblasser der Kläger vor seiner Auswanderung Ende 1939 zustand, noch von dem 1954 verstorbenen Erblasser angemeldet wurde, kann offenbleiben.

Dieser Anspruchsteil wurde jedenfalls bis 31. März 1967 nicht substantiiert. Erst das am 29. November 1967 eingegangene Schreiben des Klägers zu 1 ließ den Sachverhalt erkennen, auf den eine Entschädigung für ein Guthaben von 5.313,- RM gestützt werden sollte. Dabei handelte es sich nicht um eine nach BGH RsV 1972, 31 Nr. 21 zulässige Ergänzung der vom Erblasser gegebenen Darstellung über den Verlust bestimmter in dreizehn Positionen aufgeführter Vermögensgegenstände. Der Kläger hat

- 3 -

vielmehr einen neuen nach seiner Ansicht anspruchsbegründenden Sachverhalt vorgetragen, der keinen Zusammenhang mit den vom Erblasser geschilderten Schäden hat. Danach ist der mit der Klage geltend gemachte Anspruchsteil erloschen (§ 190 a EBG; BGH aaO). Abhilfe kommt nicht in Betracht (BGH RnV 1972, 341; 344).

Mal

Fuchs

